

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 199 vom 8. April 2025

BE Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_199

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 199 du 8 avril 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 199 del 8 aprile 2025

Regeste

Zulassung Privatklägerschaft | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. April 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren betreffend den aussergewöhnlichen Todesfall von E. _____ ein, wies die Beweisanträge von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und D. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 2) ab, liess den Beschwerdeführer 2 nicht als Privatkläger im Verfahren zu und wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers 1 ab. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer 1 und 2, beide vertreten durch Rechtsanwalt C. _____, am 5. Mai 2025 Beschwerde. Mit Verfügungen vom 14. Mai 2025 eröffnete die Verfahrensleitung vier Beschwerdeverfahren. In der vorliegend relevanten Verfügung sistierte die Verfahrensleitung die Beschwerdeverfahren betreffend Einstellung und Beweisanträge (BK 25 199+200) bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Zulassung der Privatklägerschaft (BK 25 217). Weiter bot sie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, zur Zulassung der Privatklägerschaft Stellung zu nehmen. Schliesslich forderte sie den Beschwerdeführer 1 auf, eine Vollmacht einzureichen, sowie Rechtsanwalt C. _____ zu bestätigen, dass die Adresse des Beschwerdeführers 1 korrekt ist. Am 20. Mai 2025 reichte die Generalstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 4. Juni 2025 bestätigte Rechtsanwalt C. _____ die Adresse des Beschwerdeführers 1 und reichte eine Vollmacht ein. Am 16. Juni 2025 reichte der Beschwerdeführer 2 abschliessende Bemerkungen ein.

E. 2

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig für die Behandlung der Beschwerde ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer 2 wurde mit der angefochtenen Verfügung nicht als Privatkläger zugelassen. Dadurch ist er direkt in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

E. 3

würde. Hinter diesem Schreiben findet sich sodann eine Vollmacht des Beschwerdeführers 1. In Ermangelung eines Eingangsstempels lässt sich nicht eruieren, wann diese Vollmacht bei der Staatsanwaltschaft einging. Das Schreiben zur Klärung der Parteistellung des Beschwerdeführers 1 vom 24. Oktober 2024 jedoch bereits an den Beschwerdeführer 2 adressiert und spricht ihn explizit als Stellvertreter an. Diesem Schreiben war nur ein Formular «Privatklage» beigelegt, in dem der Beschwerdeführer 1 bereits als geschädigte Person vorgemerkt war. Die Mitteilung i.S.v. Art. 318 StPO vom 24. Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer 2 nur als Stellvertreter des Beschwerdeführers 1 eröffnet, ebenso die Fristverlängerung vom 6. März 2025. Einzig die angefochtene Verfügung vom 8. April 2025 wurde dem Beschwerdeführer 2 direkt eröffnet. Daran ist nichts auszusetzen, da diese Verfügung direkt die Rechtsstellung des Beschwerdeführers 2 tangiert. Eine Parteistellung des Beschwerdeführers 2 wurde erstmals in der Eingabe vom 26. März 2025 thematisiert. Weder davor noch danach bot die Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie von einer Parteistellung des Beschwerdeführers 2 ausgeht. Nichts zu seinen Gunsten hinsichtlich Parteistellung kann der Beschwerdeführer 2 aus den E-Mails der Staatsanwaltsassistentin vom 2. Dezember 2024 und 22. Januar 2025 und der damit gewährten Akteneinsicht ableiten. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits eine Vollmacht eingereicht und war somit als Stellvertreter des Beschwerdeführers 1 zur Akteneinsicht legitimiert.

E. 3.1

Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens ist ein Teilgehalt des Rechtsmissbrauchsverbots, welches Verfassungsrang genießt (TSCHENTSCHER, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 23 zu Art. 9 BV).

E. 3.2

Gemäss den Akten wandte sich der Beschwerdeführer 2 erstmals mit Schreiben vom 9. September 2024 an die Staatsanwaltschaft. Diese wies ihn mit Schreiben vom 16. September 2024 auf die Notwendigkeit einer Vollmacht hin und stellte danach die Informationen in Aussicht, die sie dem Vater des Verstorbenen geben

E. 3.3

Damit gibt es keinerlei Hinweise auf das durch den Beschwerdeführer 2 behauptete Verhalten der Staatsanwaltschaft, zu welchem sie sich später in Widerspruch verhalten haben soll.

E. 4

sichtlich, dass es sich hierbei um die Begründung eines Beweisantrags handelt. Die Staatsanwaltschaft musste also nicht auf die Beziehung zwischen Beschwerdeführer 2 und Verstorbenem eingehen, da eine solche nicht behauptet worden war. Alsdann ist es der Dichotomie von Parteien (Art. 104 StPO) und anderen Verfahrensbeteiligten (Art. 105 StPO) inhärent, dass letztere ihre Perspektive nicht ins Verfahren einbringen können. Insbesondere das Recht auf Akteneinsicht steht grundsätzlich nur Parteien zu (Art. 101 Abs. 1 und 3 StPO). Dass den Angaben des Beschwerdeführers 2 aufgrund seines Aussenseiterstatus weniger Gewicht beigegeben worden sein soll, ist eine reine Vermutung, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden muss. Es ist aber festzuhalten, dass sich keine Einvernahme des Beschwerdeführers 2 in den Akten befindet. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer 2 beizupflichten, dass ihm die Staatsanwaltschaft vor Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör hinsichtlich der

Parteistellung nicht gewährte. Dies war jedoch auch nicht nötig. Wie bereits dargelegt (E. 3.2), stellte der Beschwerdeführer 2 erstmals am 26. März 2025 einen Antrag auf eigene Teilnahme am Verfahren. Die Staatsanwaltschaft bot – wie bereits festgehalten – weder davor noch danach Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie von einer Parteistellung des Beschwerdeführers 2 ausgeht. Der Beschwerdeführer 2 legt nicht dar, wie ihm konkret das rechtliche Gehör hätte gewährt werden sollen; dies ist auch der Beschwerdekammer nicht klar. Nachdem der Beschwerdeführer 2 mit seinem Antrag diese Thematik erstmals aufwarf, war die Staatsanwaltschaft jedenfalls nicht verpflichtet, vor ihrem Entscheid dem Beschwerdeführer 2 hinsichtlich seines eigenen Antrags die Möglichkeit auf Stellungnahme zu bieten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer 2 bringt vor, die Staatsanwaltschaft habe ihn nicht als Partei zugelassen, ohne auf die vorgelegte Vollmacht und seine tatsächliche Rolle einzugehen. Der Eingabe vom 26. März 2025 sei neben dieser Vollmacht eine Geburtsurkunde des Verstorbenen beigelegt gewesen, um die enge familiäre Verbundenheit zu dokumentieren. Da er nicht als Privatkläger zugelassen worden sei, habe er seine Perspektive im Verfahren nicht mehr einbringen und auch keine Akteneinsicht mehr nehmen können. Sein Aussenseiterstatus könnte dazu geführt haben, dass seinen Aussagen und Anliegen weniger Gewicht beigemessen worden sei. Schliesslich sei ihm in Bezug auf seine Parteistellung das rechtliche Gehör nicht vorgängig gewährt worden.

E. 4.2

Es ist unklar, inwiefern die erwähnte Vollmacht hinsichtlich der eigenen Parteistellung des Beschwerdeführers 2 von Belang sein soll. Was die eigene Betroffenheit des Beschwerdeführers 2 anbelangt, so ist diese nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen (vgl. E. 5.1). Der Beschwerdeführer 2 macht – wie oben dargelegt – erstmals in der Eingabe vom 26. März 2025 geltend, selbst als Partei am Verfahren teilnehmen zu wollen. Die einzigen Ausführungen zur Beziehung des Beschwerdeführers 2 zum Verstorbenen darin lauten wie folgt: «Sein Onkel, [Beschwerdeführer 2], hat den Verstorbenen nur Tage vor seinem Tod und auch zuvor, wiederholt im Spital besucht und er sei als Auskunftsperson zum Zustand [des Verstorbenen] und zu seinen damaligen Äusserungen zu befragen.» Es ist offen-

E. 5

bei besonders engen Freundschaften sowie dem Opfer besonders nahestehenden Geschwistern. Ausschlaggebend ist die Intensität der Bindung zum Opfer. Diese ist danach zu prüfen, ob sie in ihrer Qualität jener mit den in Art. 116 Abs. 2 StPO ausdrücklich Erwähnten entspricht (Urteil des Bundesgerichts 6B_902/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1.1.1). Ob eine Person dem Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO in ähnlicher Weise nahesteht, ist aufgrund der Umstände zu beurteilen. Dabei geht es um eine Wertungsfrage, die – da die Übergänge fliessend sind – gegebenenfalls heikel zu beantworten sein kann. Der sachnäheren kantonalen Behörde steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu (Urteil des Bundesgericht 6B_81/2016 vom 2. Juni 2016 E. 2.1). Die vom Bundesgericht in diesem Bereich aufgestellten Anforderungen werden in der Lehre als vergleichsweise hoch beurteilt (ZEHNTNER, in: Opferhilferecht, 4. Aufl. 2020, N. 55 zu Art. 1 OHG mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_148/2017 vom 14. Juni 2017 E. 1.3). Das Bundesgericht selbst bezeichnet die Anforderungen als streng und hält fest, dass die

Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, wenn sie annimmt, dass es nicht genügt, mit der verstorbenen Person ein intimes und enges Verhältnis zu pflegen, ein Herz und eine Seele zu sein, als Kind jahrelang mit ihr zusammenzuleben und sich als einziger Familienangehöriger um sie zu kümmern (Urteil des Bundesgerichts 6B_81/2016 vom 2. Juni 2016 E. 2.5.5). Die Behauptung, zeitlebens, insbesondere in den letzten Wochen bis zum Tode des Verstorbenen ein regelmässiges und inniges Verhältnis zu diesem gepflegt, diesen zu mehreren Krebstherapien sowie am Sterbebett begleitet und zuletzt täglich mit ihm telefoniert zu haben, genügt als Nachweis für ein Verhältnis i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO klarerweise nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_902/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1.2). Ebenfalls keine Verletzung von Bundesrecht durch Verneinen der Angehörigenstellung liegt vor, wenn der Onkel während 30 Jahren jeden Sonntag mit der beschwerdeführenden Nichte zu Mittag ass, sie ihn regelmässig bei Spitalaufenthalten besuchte und sie sowie ihr Vater die einzigen nächsten Verwandten des Onkels waren (Urteil des Bundesgerichts 6S.89/2000 vom 29. April 2000 E. 5d; zu Art. 2 Abs. 2 aOHG, welcher in der vorliegend interessierenden Hinsicht denselben Inhalt aufweist wie Art. 1 Abs. 2 OHG).

E. 5.1

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Geschädigte Person ist, wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und damit in eigenen Rechten betroffen ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 141 IV 380 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 116 StPO gilt als Opfer die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Abs. 1). Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Abs. 2). Art. 1 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) umschreibt den Begriff des Angehörigen gleich. Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, so stehen ihnen gemäss Art. 117 Abs. 3 StPO die gleichen Rechte zu wie dem Opfer. Unter dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehenden Personen nach Art. 116 Abs. 2 StPO sind solche des nahen Umfelds gemeint, die nicht notwendigerweise durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden sind. Massgebend sind die sich aus den konkreten Lebensverhältnissen ergebenden faktischen Bindungen, so zum Beispiel beim Konkubinat, aber unter Umständen auch

E. 5.2

Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, dem Verstorbenen sehr nahe gestanden zu haben. Er habe in relativer Nähe des Verstorbenen gelebt und sei in regelmässigem Kontakt zu ihm gestanden. In den kritischen Momenten sei er vor Ort gewesen, kurz vor dessen Tod habe er ihn mehrfach im Spital besucht und sich um ihn gekümmert. Der Verlust seines Neffen habe ihn emotional schwer getroffen. Er habe nahezu wie ein zweiter Vater agiert. Die besondere Beziehungsnähe ergebe sich bereits aus der Notwendigkeit: Der Beschwerdeführer 2 habe faktisch eine Stellvertreterrolle in der Betreuung des Verstorbenen übernommen, da dessen Vater – der Beschwerdeführer 1 – fern in G._____ (Land) gewesen sei. In den abschliessenden Bemerkungen räumt der Beschwerdeführer 2 ein, dass die Ausnahme von Art. 116 Abs. 2 StPO gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung aussergewöhnlich intensiver Beziehungen bedürfe. Diese Kriterien würden vorliegend jedoch übertroffen.

E. 5.3

Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, dass die Anforderungen von Art. 116 Abs. 2 StPO nicht erfüllt seien, selbst wenn man vollumfänglich der Darstellung des Beschwerdeführers 2 folge. Bei Neffen und Nichten komme es in erster Linie darauf an, ob sie dem Onkel oder der Tante in ähnlicher Weise naheständen wie deren Kinder. So verhalte es sich namentlich, wenn der Onkel oder die Tante einen Elternersatz darstelle und den Neffen oder die Nichte grossziehe, weil die Eltern verstorben oder nicht in der Lage seien, sich um ihre Kinder zu kümmern. Dabei handle es sich aber um Ausnahmefälle.

E. 5.4

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 2 vorbringt, nicht Rechtsnachfolger i.S.v. Art. 121 StPO zu sein, da er nicht an die Stelle des Beschwerdeführers 1 trete. Es ist daher im Folgenden einzig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer 2 dem Verstorbenen i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO nahestand. Der Beschwerdeführer 2 erklärt nicht, wie lange er die behauptete Stellvertreterrolle in der Betreuung des Verstorbenen eingenommen hatte. Aus den anderen Vorbringen ist aber wohl zu schliessen, dass er damit die Zeit der Hospitalisierung meinte. Die Akten lassen keine Schlüsse auf frühere gesundheitliche Probleme des Verstorbenen zu, auf die sich der Beschwerdeführer 2 beziehen könnte. Auch finden sich keine Hinweise auf eine anders gelagerte Betreuungsbedürftigkeit des Verstorbenen. So oder anders genügt das diesbezüglich Vorgebrachte nicht, um den Beschwerdeführer 2 als eigentlichen Ersatzvater bezeichnen zu können. Was er zur Pflege kurz vor dem Versterben vorbringt, ist nicht ausschlaggebend. Mit Blick auf die oben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist klar, dass eine solche kurze Zeit nicht ausreicht, um eine im Rechtssinn hinreichende Beziehung aufzubauen. Der Beschwerdeführer 2 legt – von der Pflege kurz vor dem Lebensende und der Stellvertreterrolle abgesehen – nicht dar, wie die Beziehung konkret geartet war und was die behauptete Beziehungstiefe ausmachte. Das Vorgebrachte genügt damit den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht, um eine Beziehung i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO anzunehmen. Damit kann offenbleiben, ob das Vorgebrachte überhaupt genügend belegt wurde. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer 2 stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das Gesuch enthält hinsichtlich des Beschwerdeführers 2 weder Belege noch Begründung und kann daher in Folge einer Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit ohne Weiteres abgewiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 7B_1424/2024 vom 18. Juli 2025 E. 5.2.2 mit Hinweisen).

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer 2 hat zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.